

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum: Juli 1998 bis Juni 2000)

I. Aufgaben der Nachrichtendienste und Rechtsgrundlage für ihre Kontrolle

An der Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wirken drei Nachrichtendienste des Bundes mit:

- das **Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)** aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334),
- der **Bundesnachrichtendienst (BND)** aufgrund des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) und
- der **Militärische Abschirmdienst (MAD)** aufgrund des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867).

Die Aufgaben der Dienste sind in den jeweiligen Gesetzen klar definiert.

Hauptaufgabe des **BfV** als Inlandsnachrichtendienst ist nach § 3 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Weiterhin wirkt es an der Sicherheitsüberprüfung von Personen mit.

Der **BND** sammelt nach § 1 BNDG zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.

Die Aufgabe des **MAD** ist nach § 1 MADG die Sammlung und Auswertung von Informationen zum Schutze der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der Spionage- und Sabotageschutz, sofern ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung besteht. Auch der MAD darf bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen mitwirken (vgl. im Einzelnen zu den Aufgaben der Nachrichtendienste die jeweils einschlägigen Vorschriften im Anhang 1–3).

Die **Durchführung dieser Aufgaben kontrolliert das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)**, vormals Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (**Kontrollgremiumgesetz – PKGrG**) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) (vgl. Anhang 4). Daneben wird die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes für den Bereich der Wirtschaftspläne der Dienste auch noch durch das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses nach § 10a Bundeshaushaltsordnung wahrgenommen.

II. Das Parlamentarische Kontrollgremium

1. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im letzten Jahr der **13. Wahlperiode** hat sich die Zusammensetzung des Kontrollgremiums (damals noch Parlamentarische Kontrollkommission) nicht mehr geändert. Auch im ersten Halbjahr der **14. Wahlperiode** war die Besetzung unverändert. Das Gremium wurde in der 14. Wahlperiode am 30. Juni 1999 konstituiert und trat am selben Tag erstmals zu einer Sitzung zusammen. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung am 24. Juni 1999 die Zahl der Mitglieder des PKGr gem. § 4 Abs. 2 PKGr-Gesetz auf

neun Mitglieder festgelegt und in gleicher Sitzung die Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Erwin Marschewski (CDU/CSU), Volker Neumann (SPD), Dr. Willfried Penner (SPD), Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P.), Ludwig Stiegler (SPD) und Wolfgang Zeitmann (CDU/CSU) zu Mitgliedern des Gremiums gewählt. Der Abgeordnete Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erreichte bei der ersten Wahl am 24. Juni 1999 nicht die erforderliche Stimmzahl der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Erst in der 49. Sitzung am 30. Juni 1999 wurde auch er mit der notwendigen Mehrheit zum Mitglied gewählt. Der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) ist am 11. Mai 2000 aus dem Gremium ausgeschieden.

Der **Vorsitz** wechselt nach der Geschäftsordnung des PKGr halbjährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit. Im zweiten Halbjahr 1998 nahm der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) das Amt des Vorsitzenden wahr. Im ersten Halbjahr 1999 wurde der Abgeordnete Erwin Marschewski (CDU/CSU), im zweiten Halbjahr wiederum der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) zum Vorsitzenden bestimmt. Als Vorsitzender für das erste Halbjahr 2000 amtierte der Abgeordnete Hartmut Büttner (CDU/CSU).

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmer

Das PKGr tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, tatsächlich jedoch einmal im Monat, erfahrungsgemäß häufiger. Im Berichtszeitraum ist das PKGr zu **24 ordentlichen Sitzungen** zusammengetreten. Davon waren 4 Sitzungen sog. Sondersitzungen, d. h. solche die auf Antrag eines Gremiumsmitgliedes oder der Bundesregierung erfolgt sind.

Neben den Mitgliedern des Gremiums nehmen an den Sitzungen des Kontrollgremiums für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste und Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, die Staatssekretäre des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung sowie die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes teil.

3. Kontrollinstrumente des Gremiums

Mit der Novellierung des PKK-Gesetzes im Juni 1999 wurden die Kontrollbefugnisse der bisherigen Parlamentarischen Kontrollkommission und des G10-Gremiums in einem Kontrollorgan mit der Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium zusammengeführt. Darüber hinaus wurden mit der Novellierung erweiterte Kontrollmöglichkeiten eingefügt. Im einzelnen stehen dem Gremium nunmehr **folgende Kontrollinstrumente** zur Verfügung:

Die Bundesregierung unterrichtet nach § 2 PKGr das PKGr umfassend über die allgemeine Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Dies erfolgt in Form von **regelmäßigen Berichterstattungen** durch die Vertreter der Bundesregierung im Gremium. Auf Verlangen des Kontrollgremi-

ums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Die Bundesregierung darf die Berichterstattung in solchen Fällen nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Die Verweigerung ist zu begründen.

Ein weiteres wichtiges Kontrollinstrument des Gremiums ist nach § 2e Abs. 2 PKGrG die **Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste**. Im Zuge dieser grundsätzlichen Beratungen kommt politisch die gesamte nachrichtendienstliche Tätigkeit der jeweiligen Dienste auf den Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die haushaltmäßige Beratung der Wirtschaftspläne zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Gremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2a PKGrG auf Verlangen **Einsicht in Akten und Dateien der Dienste** zu geben, die **Anhörung von Mitarbeitern** zu gestatten und **Besuche bei den Diensten** zu ermöglichen.

Weiter kann das Gremium mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen **Sachverständigen** beauftragen, zur Wahrung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen und dem Gremium anschließend zu berichten. Dieses mit der Gesetznovelle 1999 neu installierte Instrument versetzt das PKGr in die Lage, den besonderen Sachverstand einer externen Person in Anspruch zu nehmen.

Ferner können sich **Angehörige der Dienste** zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das PKGr wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dies gilt allerdings nicht soweit der Mitarbeiter sich im eigenen oder im Interesse eines anderen Angehörigen des Dienstes an das Gremium wendet.

Letztlich können dem Gremium **Eingaben von Bürgern** zur Kenntnis und ggf. zur weiteren Behandlung gegeben werden.

4. Berichtspflicht

Nach § 6 PKGrG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei ist das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 Abs. 1 PKGrG Rechnung zu tragen.

Den letzten Bericht legte die Kommission am 1. Juli 1998 vor (Drucksache 13/11233). Die Berichte für den Zeitraum Juni 1994 bis Juni 1996 sind in Drucksache 13/5157 und für den Zeitraum Juli 1993 bis Juni 1994 in Drucksache 12/8102 veröffentlicht.

Der vorliegende erste Bericht der 14. Wahlperiode umfaßt den Berichtszeitraum von Juli 1998 bis Juni 2000.

III. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des PKGr bekanntgewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums bekanntgewordenen Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung der Verpflichtung zur Geheimhaltung können nachfolgende Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung dargestellt werden:

1. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen

Die besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Paktes bedeutet eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens. Das Gremium hat dabei mit besonderer Besorgnis die Entwicklung in Nordkorea, im Iran, im Irak, in Syrien, in Libyen, in Pakistan und in Indien zur Kenntnis genommen. Gerade der militärische Konflikt zwischen Pakistan und Indien und die von diesen Staaten in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführten Nuklear- und Raketentests haben die besondere Dimension der Gefährdung deutlich gemacht.

Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklung in diesem Bereich unterrichtet.

2. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in dem vergangenen Berichtszeitraum hat sich das Gremium mit der Entwicklung im Bereich des Rechts- und Linksextremismus befasst. Auch der Bereich des Ausländerextremismus war Gegenstand der Erörterung. Das Gremium ließ sich dabei laufend über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten. Im Bereich des Ausländerextremismus waren insbesondere die Aktivitäten der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK in Deutschland ein wichtiger Unterrichtsgegenstand, vor allem nach der Festnahme des Kurdenführers Abdullah Öcalan durch den türkischen Geheimdienst.

Die Bundesregierung berichtete in den Sitzungen über die ihr vorliegenden Informationen zum politischen Extremismus in Deutschland und die von ihr geplanten und ergriffenen Maßnahmen.

3. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein Ziel der Spionage ausländischer Dienste, wenn auch der militärische Bereich stärker in den Hintergrund getreten ist. Zunehmende Bedeutung hat der Bereich der Wirtschaftsspionage erlangt. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt.

4. Herausgabe von Stasi-Unterlagen durch die USA (sog. Operation Rosenholz)

Die Bemühungen der Bundesregierung um die Rückführung von Karteikarten der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) der ehemaligen DDR aus den USA war mehrfach Gegenstand einer Unterrichtung des Gremiums. Die Amerikaner hatten sich die Karteikarten in den Wendewirren in einer „Rosenholz“ genannten Geheimoperation beschafft und der Bundesregierung in den ersten Jahren nur spärlich Auskunft darüber erteilt. Nach langen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und amerikanischen Regierungsstellen wurde vereinbart, dass Kopien der Karteikarten bis Mitte 2001 an die Bundesrepublik übergeben werden. Die Karteikarten werden hierzu von den Amerikanern auf CD-Rom's gespeichert.

5. Geldwäsche in Liechtenstein

Nachdem sich das Magazin DER SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 8. November 1999 über einen Bericht des BND zur Thematik der Geldwäsche im Fürstentum Liechtenstein geäußert hatte, hat sich das Gremium über Hintergründe und weitere Einzelheiten dieser Ausarbeitung berichten lassen. Das Gremium hat die Entwicklung anschließend weiter beobachtet.

Das Fürstentum Liechtenstein hat nicht zuletzt aufgrund der Medienberichterstattung und des BND-Berichts einen Sonderermittler beauftragt, der den Vorwürfen der Geldwäsche im Fürstentum nachgehen sollte. Die Ermittlungen führten schließlich zur Einleitung mehrerer Strafverfahren.

6. Angebliche Beteiligung des BND an Geschäften des bayerischen Geschäftsmannes Karl-Heinz Schreiber

Das Kontrollgremium hat sich auch mit in den Medien behaupteten Verbindungen des in den Parteispenskandal verwickelten bayerischen Geschäftsmannes Karl-Heinz Schreiber mit dem BND beschäftigt. Es hat hierzu am 2. Dezember 1999 folgende öffentliche Bewertung abgegeben:

„Der bayerische Geschäftsmann Karl-Heinz Schreiber war für den Bundesnachrichtendienst (BND) im Jahr 1983 tätig. Anhaltspunkte für eine Beteiligung des BND an Geschäften des Herrn Schreiber gibt es nicht.“

7. Tschetschenien-Besuch des BND-Präsidenten

Das Gremium hat sich auch mit einer Reise des BND-Präsidenten im März 2000 nach Tschetschenien befasst, die in den Medien kritisch aufgenommen worden war. Das Kontrollgremium hat sich über die Hintergründe der Reise unterrichten lassen und im Anschluss an seine Sitzung am 13. April 2000 folgende öffentliche Bewertung abgegeben:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium begrüßt, dass weiterhin gute Kontakte auch im Bereich der Nachrichtendienste zwischen Deutschland und Russland bestehen. Der aktuelle Besuch des BND-Präsidenten Dr. August Hanning fand in diesem Zusammenhang statt und diente deutschen Interessen.“

8. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 2d PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. Im Berichtszeitraum haben sich vereinzelt Angehörige der Nachrichtendienste an das Gremium gewandt. Das Gremium hat aber in sämtlichen Fällen feststellen müssen, dass die Eingaben ausschließlich im eigenen Interesse erfolgten und mithin kein Fall des § 2d PKGrG vorlag. Die Mitarbeiter der Dienste bezweckten in erster Linie eine Verbesserung ihrer eigenen beruflichen oder privaten Situation. Mißstände oder Fehlverhalten der Dienste konnten vom Gremium nicht festgestellt werden.

9. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Mit der Neuregelung kann sich das Gremium nach § 2d Satz 2 PKGrG auch mit Eingaben von Bürgern befassen. Das Gremium ist überein gekommen, sich vom Sekretariat des Gremiums jeweils quartalsweise über die Eingaben berichten zu lassen. Bei den vorliegenden Eingaben von Bürgern an das Gremium handelt es sich überwiegend um Bitten auf Übersendung von Informationsmaterial über die Arbeit des Gremiums. Lediglich ein geringer Anteil der Eingaben kann als Eingaben im engeren Sinne verstanden werden. Diese Eingaben beinhalten in erster Linie Vermutungen über angeblich von deutschen oder ausländischen Diensten durchgeführte Observationsmaßnahmen.

Alle Eingaben wurden vom Gremium beantwortet. Die erbetenen Informationsmaterialien wurden übermittelt, Einzelfragen beantwortet, ggf. Hinweise auf die gesetzlichen Auskunftsrechte bei den Nachrichtendiensten gegeben oder – soweit Vermutungen hinsichtlich einer Überwachung des Brief-, Post- und Telekommunikationsverkehrs beinhaltet waren – die Vorgänge an die G10-Kommission abgegeben.

10. Struktur und Organisation der Dienste

Das Gremium hat sich auch über Fragen aus den Bereichen der Organisation und Struktur der Dienste unterrichten lassen. Dabei spielten auch die jeweiligen Personalkonzepte und die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienste eine Rolle. Auch die Arbeitssituation in den Diensten war Gegenstand von Unterrichtungen. Wichtiger Beratungspunkt war dabei auch die Koordinierung und insbesondere die Optimierung der Zusammenarbeit der Dienste.

11. Besuch beim BND

Das Kontrollgremium hat am 29. Februar/1. März 2000 den BND besucht und sich vor Ort über Arbeitsweise und Probleme des Dienstes berichten lassen. Im Rahmen des Besuchs fand auch ein Gespräch mit dem Personalrat des Dienstes statt.

12. Besuch bei der US Station in Bad Aibling

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat am 30. Mai 2000 die US Station des amerikanischen Nachrichtendienstes

National Security Agency (NSA) im bayerischen Bad Aibling besucht. Dieser erstmalige Besuch eines deutschen parlamentarischen Gremiums erfolgte auf Einladung von amerikanischer Seite. Die Besuchsmöglichkeit wurde dem Kontrollgremium als Ausdruck der deutsch-amerikanischen Partnerschaft und des Vertrauens eröffnet, um ihm vor Ort einen unmittelbaren Einblick und Überblick über die Tätigkeit in Bad Aibling zu verschaffen.

13. Bericht des Bundesministeriums des Innern nach § 9 Abs. 1 G10-Gesetz

Der Bundesminister des Innern hat dem Gremium nach § 9 Abs. 1 G10-Gesetz halbjährlich über die Durchführung des G10-Gesetzes berichtet. Die Berichte enthielten eine Übersicht über die Überwachungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz, insbesondere über die Anzahl der Verfahren und der betroffenen Personen. Das Gremium hat die Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV. Ausübung besonderer Kontrollrechte des PKGr

1. Beratung der Wirtschaftspläne

Gemäß § 2e Abs. 2 Satz 1 PKGrG hat das Gremium die Wirtschaftspläne der Dienste für das Haushaltsjahr 2000 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 2000 fand die Beratung am 29. September 1999 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne des Jahres 1999.

Das PKGr hat drei ihrer Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine gründliche und strukturierte Erarbeitung zu ermöglichen.

2. Bewertung aktueller Vorgänge

Nach § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG hat das Gremium die Möglichkeit, eine öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge vorzunehmen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des PKGr ihre vorherige Zustimmung erteilt. Im Berichtszeitraum hat die Kommission hiervon in zwei Fällen Gebrauch gemacht: Zum einen war dies bezüglich des bayerischen Geschäftsmannes Karl-Heinz Schreiber und zum anderen hinsichtlich der Tschtschenienreise des Präsidenten des BND (*zum Inhalt der Bewertungen siehe unter II. 6. und II. 7.*)

V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch mit dem PKGr seitens ausländischer Parlamentarier ist weiterhin sehr groß. Zum Teil bestehen die Besucherdelegationen aus Mitgliedern vergleichbarer Kontrollgremien, zum Teil handelt es sich um Parlamentarier- oder Regierungsdelegationen mit der Aufgabe, entsprechende Gremien in ihren Ländern aufzubauen. Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des PKGr ist darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international ein hohes Ansehen einnehmen und vielen gerade jungen Demo-

kratien in Osteuropa, aber auch in Asien und Afrika, als Vorbild dienen. Gleichzeitig haben aber auch die Mitglieder des PKGr aus diesen Besprechungen wertvolle Hinweise für ihre Arbeit ziehen können.

VI. Ergebnis

Mit wachsender Besorgnis müssen seit geraumer Zeit massive Aufrüstungsbemühungen verschiedener Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen und bei Raketensystemen beobachtet werden. Die damit einhergehende Verbreitung dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Paktes bedeutet eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens. Aber auch der internationale Terrorismus, die Geldwäsche und der Drogenhandel bergen große Gefahren. Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichten-

dienst zur Abwehr von Gefahren vor allem in diesen Bereichen dringend geboten.

Auch die drohenden Gefahren im Inland auf den Gebieten des Rechts- und Linksextremismus, der Ausländerextremismus und der Spionageabwehr erfordern einen gut funktionierenden und motivierten Nachrichtendienst.

Das Parlamentarische Kontrollgremium geht davon aus, dass die Bundesregierung das Gremium umfassend unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. Das Gremium stellt für den ersten Berichtszeitraum dieser Wahlperiode fest, dass die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend gearbeitet haben, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren. Das Gremium dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

Berlin, den 8. Juni 2000

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Vorsitzender

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)

(Auszug)

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

- (3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst vom 20. Dezember 1990
(BGBl. I S. 2977), geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)**

(Auszug)

§ 1

Aufgaben

(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministers der Verteidigung ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von Sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende Tätigkeiten im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirm- dienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäfts- bereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutsch- land in internationalen Vereinbarungen Verpflichtun- gen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrich- tungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständi- gen obersten Landesbehörden dem Militärischen Ab- schirmdienst übertragen worden ist, die Auswertung

von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienst- stellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Perso- nen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidi- gung angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Ver- teidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
 - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungs- bedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkennt- nisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
 - b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Ge- schäftsbereichs des Bundesministers der Verteidi- gung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Ge- schäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhal- tungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Er- kenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbe- fugte.

Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(4) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(5) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundge- setzes).

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG –) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)

(Auszug)

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**Kontrollgremiumgesetz – PKGrG vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334)****§ 1**

- (1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.
- (2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

§ 2 a

Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen.

§ 2 b

- (1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.
- (2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 2 c

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2 d

Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

§ 2 e

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.
- (2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.

§ 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.
- (2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

§ 5

- (1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die den

Mitgliedern des Gremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

- (2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.
- (4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten. Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

